

Alina Czerny/Erika Leitgeb

BANKENAUF SICHTSRECHT KOMPAKT

Das Fit & Proper Buch

Inkl. CRR3, CRD6, EBA-Leitlinien zu ESG Risikomanagement,
DORA und RDARR

6., aktualisierte Auflage

 **KITZLER** VERLAG

 **finanzverlag**

Zitiervorschlag: Czerny/Leitgeb (2025), Bankenaufsichtsrecht kompakt⁶, Seite.

VLB – Verzeichnis Lieferbarer Bücher

Ein Titelsatz für diese Publikation ist bei dem VLB Verzeichnis Lieferbarer Bücher erhältlich.

6., aktualisierte Auflage

© **Finanzverlag**

Der Finanzverlag ist eine eingetragene Marke und Unternehmensbereich der

© **Kitzler Verlag GmbH**

Uraniastraße 4

1010 Wien

Telefon: (01) 713 53 34-0

office@finanzverlag.at

www.finanzverlag.at

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Weise (Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder vervielfältigt werden.

Dieses Werk wurde mit höchster Sorgfalt erstellt. Dennoch ist eine Haftung der Autoren oder der Verlage ausgeschlossen.

Lektorat, Satz und Umschlaggestaltung: finanzverlag

Herstellung: Facultas Verlags- und Buchhandels AG

Printed in Austria 2025

ISBN 978-3-903285-16-3

VORWORT UND EINLEITUNG

Die **Bankenaufsicht** hat die Aufgabe, die Funktionsfähigkeit und Stabilität des Finanzsektors zu gewährleisten. Um auf die zahlreichen Bankenzusammenbrüche und besonders auf die ab 2007 einsetzende Finanzkrise sowie die geänderten Marktbedingungen wirksam reagieren zu können, mussten die **Instrumentarien zur Risikoabwehr und -minimierung** in der sog. „Bankenaufsicht“ laufend geändert und an die neuen Erfordernisse angepasst werden. Deshalb müssen nun Banken und Finanzdienstleistungsinstitute wesentlich striktere Vorgaben insbesondere bezüglich ihrer Kapitalausstattung, des Ausmaßes und der Qualität der Risikodeckungsmassen und der Liquiditätsanforderungen erfüllen. Es geht dabei im Wesentlichen um den **Risikograd der Bankgeschäfte bei der Bemessung der Kapitalanforderungen**.

Zudem wurde das Bankenaufsichtsrecht in den vergangenen Jahren zunehmend europäisch ausgerichtet, wobei zur Umsetzung der gesetzlichen Regelwerke neue **Organisationen auf europäischer Ebene** installiert worden sind, wie die Europäische Bankaufsichtsbehörde EBA. Die Europäische Zentralbank nimmt dabei ebenfalls eine wesentliche Rolle in der europäischen Bankenaufsicht ein; sie ist für einzelne signifikante Institute im Euroraum das bestimmende Aufsichtsorgan und zuständig für die operative Beaufsichtigung.

Als Grundlage dieses Handbuches dienen insbesondere das Bankwesengesetz (BWG), diverse BWG-Kommentare, die EU-Verordnung Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 („Capital Requirements Regulation – CRR“), die FMA-Verordnungen und die an Kreditinstitute adressierten Rundschreiben und Mindeststandards der Finanzmarktaufsicht (FMA) sowie die technischen Standards und Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA). **Die Gliederung der einzelnen Kapitel des Buches orientiert sich am Aufbau des BWG bzw. der CRR.** Dabei wurde versucht, die komplexen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen so unkompliziert und kurz wie möglich darzustellen und in klarer Art zu erläutern.

Das vorliegende Handbuch führt den Leser generell in die **betriebswirtschaftlichen und juristischen Mechanismen der Bankenaufsicht** ein. Es stellt zudem ein vorzügliches und wertvolles Hilfsmittel für neue, aber auch für bereits tätige Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Inhaber von Schlüsselfunktionen sowie für Funktionsträger im österreichischen Bankwesen, die sich einen Überblick über das zunehmend komplexere Bankenaufsichtsrecht verschaffen wollen, dar. Auch Kandidaten, die aufgrund einer Neubestellung oder anlässlich eines Reassessments eine **Fit & Proper Prüfung bei der FMA** zu absolvieren haben, finden im vorliegenden Handbuch eine kompakte und trotzdem tiefgründige Darstellung der in Österreich geltenden Regelungen des Bankwesengesetzes und der Capital Requirements Regulation (CRR), ergänzt mit sonstigen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, FMA-Rundschreiben, FMA-Mindeststandards und Binding Technical Standards (BTS) der EBA.

Gleichermaßen kann das Handbuch auch von interessierten **Geschäftsleitern und Führungskräften von Bankinstituten und Finanzdienstleistungsunternehmen**, besonders von **Abschlussprüfern und Revisoren** sowie von **Aufsichtsräten** als Nachschlagewerk oder zur allgemeinen Auffrischung ihrer theoretischen Fachkenntnisse oder als Orientierungshilfe und zur Unterstützung in ihrer Arbeit benutzt werden. Schließlich soll es zur Wiederholung und Vertiefung jener Inhalte verwendet werden, die in den einschlägigen

Fit & Proper Trainings vermittelt werden. Die Gesetzestexte, Verordnungen, FMA-Mindeststandards und FMA-Rundschreiben sind im Original in der jeweils gültigen Version über die FMA-Website (<https://www.fma.gv.at>) oder über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS – <https://www.ris.bka.gv.at>) bzw. über jenes der Europäischen Union (<https://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>) abrufbar. Vorweg sei noch darauf hingewiesen, dass das vorliegende Handbuch mit dem primären Ziel der kompakten und verständlichen Darstellung des komplexen Bankenaufsichtsrechts erstellt wurde, weswegen mitunter bewusst verkürzte Darstellungen zugunsten der besseren Verständlichkeit gewählt wurden. Für die Beurteilung konkreter Einzelfälle sollte **stets der relevante Gesetzestext herangezogen** werden.

Mit der aktualisierten 2. Auflage haben wir die ab 30.6.2018 geltenden **EBA Leitlinien zur Fitness & Propriety**, das **Finanzmarkt-Geldwäschegesetz**, die Regelungen zu **Nichtfinanzbeteiligungen** und **Beschwerdeabwicklungsverfahren** sowie die im Rahmen der „Aufsichtsreform“ vorgenommene **BWG-Novelle** (in Kraft ab 3.1.2018) eingearbeitet.

Die 3. Auflage enthielt die **BWG-Novelle**, mit der die neuen Internal Governance und Fit & Proper Anforderungen, vor allem die neuen Unabhängigkeitsanforderungen an Aufsichtsräte, in österreichisches Recht umgesetzt wurden, sowie das im August 2018 veröffentlichte Fit & Proper Rundschreiben der FMA.

Mit der 4. Auflage sind die Änderungen der **CRR II / CRD V / BRRD** sowie ein Teil zum Wertpapieraufsichtsgesetz (**WAG 2018**) aufgenommen worden.

In der 5. Auflage haben wir das neue **FMA Fit & Proper Rundschreiben** eingearbeitet und Updates zu regulatorischen Neuerungen aufgenommen, wie bspw die Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (**KIM-V**), die Anforderungen aus **Sustainable Finance / ESG**, die **EBA Leitlinien zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung**, sowie die **DORA** (Digital Operational Resilience Act) für die IT Governance.

Die **6. Auflage** arbeitet die **“Basel IV” Neuerungen in der CRR3** für die Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen und die Offenlegung von ESG Themen für alle Banken ein. Die weiteren Aktualisierungen berücksichtigen die **Anpassungen des FM-GwG**, die neuen **EBA Leitlinien zum ESG Risikomanagement**, die **EBA Leitlinien zur Fernidentifizierung**, den **EZB Leitfaden zur Risikodatenaggregation** und die Erwartungen der **EZB** in ihrem **Leitfaden zu Governance und Risikokultur**.

Die Hinweise zu den Fit & Proper Testpraktiken der FMA und die am Ende jedes Kapitels eingefügten Testfragen erleichtern die Vorbereitung auf die entsprechenden Prüfungen. Am Ende des Buches findet sich auch ein **„Fit & Proper-Multiple Choice-Test“**, mit welchem der Leser sein Wissen testen kann.

Wien, Jänner 2025

*Alina Czerny
Erika Leitgeb*

Hinweis: Die durchgehend männlichen Bezeichnungen dienen allein der sprachlichen Vereinfachung und erfassen selbstverständlich stets auch die jeweiligen weiblichen Bezeichnungen.

1 Das Fit & Proper-Regime

Empfohlene Literatur, Gesetzesstellen und FMA-Dokumente:

- § 5 BWG Geschäftsleiter
- § 13 GewO Ausschließungsgründe
- § 28a BWG Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder
- § 42 BWG Interne Revision
- § 87 AktG Wahl und Abberufung Aufsichtsrat
- § 30a GmbHG Mitglieder des Aufsichtsrats
- § 23 FM-GwG Personal und Aufsichtsräte

FMA Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper – Rundschreiben)

EZB Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit, Dezember 2021

EZB, Draft guide on governance and risk culture, Juli 2024

EBA/GL/2021/06 – Gemeinsame ESMA und EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen

EBA/GL/2021/05 – EBA-Leitlinien zur Internen Governance

1.1 Regulierung des Fit & Proper Prozesses

Ausgehend von den gesetzlich normierten Voraussetzungen zur fachlichen Eignung („Fitness“) sowie zur persönlichen Zuverlässigkeit („Propriety“) von Geschäftsleitern, Aufsichtsräten und bestimmten Inhabern von Schlüsselfunktionen besteht für Banken einerseits die Verpflichtung, einen **bankinternen Prozess zur Einhaltung der Fit & Proper Voraussetzungen** einzurichten, und andererseits müssen insbesondere neu bestellte Organe damit rechnen, dass sie ihr Wissen bei einem **Fit & Proper Hearing** vor einer Prüfungskommission der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und/oder der EZB unter Beweis stellen müssen.

Konkrete Vorgaben sind diesbezüglich im Rundschreiben der FMA zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper – Rundschreiben), welches auf den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06) vom 2. Juli 2021 basiert. Zentrale Anforderung ist die prozess- und systemhafte **Sicherstellung der Eignung** der Geschäftsleiter, Aufsichtsorgane und Inhaber von Schlüsselfunktionen **in erster Linie durch die Kreditinstitute selbst**. Diese sind verpflichtet, die **fortwährende** Eignung der relevanten Personengruppen durch Implementierung einer Fit & Proper Policy sowie eines entsprechenden Prozesses zu gewährleisten. Zuletzt hat die FMA begonnen, auch stichprobenartige Reassessments von bestehenden Geschäftsleitern und Aufsichtsratsvorsitzenden durchzuführen.

1.1.1 Gemeinsame ESMA und EBA-Leitlinien zur Eignungsbeurteilung

Die ESMA/EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen legen **Kriterien und Verfahren** fest, die Kreditinstitute und zuständige Behörden beachten müssen, wenn sie die Eignung von (zukünftigen) Mitgliedern des Leitungsorgans eines Kreditinstituts sowohl für die Leitungsfunktion als auch für Aufsichtsfunktionen oder von Inhabern von Schlüsselfunktionen beurteilen. Außerdem enthalten sie die zu ergreifenden Maßnahmen für jene Fälle, in denen Personen für die betreffenden Positionen nicht geeignet sind.

In den Leitlinien werden ua folgende Begriffe verwendet:

- **„Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion“** bezeichnet das Lenkungsorgan eines Kreditinstituts, das die Aufsichts- und/oder die Leitungsfunktion umfasst, die oberste Entscheidungskompetenz besitzt und befugt ist, die Strategie, die Ziele und die allgemeine Ausrichtung des Instituts festzulegen. Damit sind im dualistischen System (wie etwa im österreichischen Gesellschaftsrecht verankert) die Geschäftsleiter eines Kreditinstituts gemeint.
- **„Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion“** bezeichnet jenes Organ, das die Aufsichtsaufgabe wahrnimmt, indem es die Beschlussfassung durch das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion kontrolliert und beaufsichtigt (entspricht dem Aufsichtsrat).
- **„Inhaber von Schlüsselfunktionen“** sind Mitglieder des Personals, denen ihre Position einen wesentlichen Einfluss auf die Ausrichtung des Kreditinstituts verschafft, die aber nicht Mitglied des Leitungsorgans sind. Zu ihnen zählen die Leiter von internen Kontrollfunktionen und es können weiters die Leiter von wichtigen Geschäftsfeldern, Zweigniederlassungen im EWR, Tochterunternehmen in Drittländern sowie von sonstigen internen Funktionen zu ihnen zählen.

Die ESMA/EBA-Leitlinien beinhalten Mindestanforderungen für die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit sowie der fachlichen Eignung und Erfahrung von **Personen in Leitungs- und Kontrollfunktionen** in Kreditinstituten, CRR-Wertpapierfirmen, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften.

Für die erstmalige und weitere Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen ist **in erster Linie das Kreditinstitut verantwortlich**.

Eine der zentralen Anforderungen der Leitlinien ist jene, dass Kreditinstitute über interne Richtlinien für die Auswahl und Beurteilung von Mitgliedern des Leitungsorgans sowie der Inhaber von Schlüsselfunktionen verfügen, die Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts berücksichtigen und mindestens folgendes regeln (**Fit & Proper Policy**):

- den Prozess zur Auswahl, Ernennung, Wiederbestellung und Nachfolgeplanung von Mitgliedern des Leitungsorgans und das geltende interne Verfahren zur Eignungsbewertung eines Mitglieds, einschließlich der internen Funktion, die für die Unterstützung der Bewertung verantwortlich ist (zB Fit & Proper Office);

- die Kriterien zur Festlegung der Inhaber von Schlüsselfunktionen;
- die bei der Bewertung zu verwendenden Eignungskriterien;
- wie im Rahmen des Auswahlprozesses die Diversitätsrichtlinie für Mitglieder des Leitungsorgans von Instituten von erheblicher Bedeutung und das Ziel für das unterrepräsentierte Geschlecht im Leitungsorgan zu berücksichtigen sind;
- der Kommunikationskanal zu den zuständigen Behörden; und
- wie die Bewertung dokumentiert werden sollte.

Anforderungskriterien:

In den Leitlinien der EBA finden sich grundsätzlich folgende Anforderungen:

- theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrung sowie Fähigkeiten
- persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit.

Theoretische und praktische Kenntnisse sowie Erfahrung:

Die Erfahrung, die von einem **Mitglied des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion** gefordert wird, kann sich in Umfang und Art von jener unterscheiden, die von einem Mitglied des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion verlangt wird. In seiner leitenden Funktion muss ein Mitglied des Leitungsorgans in einer Führungsposition über einen ausreichend langen Zeitraum praktische und berufliche Erfahrungen erworben haben.

Ein **Mitglied des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion** sollte über ausreichende Erfahrung verfügen, die es ihm erlaubt, Entscheidungen der Leitungsfunktion konstruktiv zu hinterfragen und diese wirksam zu beaufsichtigen. Diese Erfahrung kann in akademischen, administrativen oder anderen Positionen sowie durch die Leitung, Beaufsichtigung und Kontrolle von Finanzinstituten oder anderen Unternehmen erworben werden. Mitglieder des Leitungsorgans in ihrer Aufsichtsfunktion sollten nachweisen können, dass sie über die fachlichen Kenntnisse verfügen, die sie in die Lage versetzen, das Geschäft des Kreditinstituts und die Risiken, denen es ausgesetzt ist, ausreichend gut zu verstehen, oder, dass sie diese Kenntnisse erwerben können.

Die mit den aktuellen EBA Leitlinien 2021 neu aufgenommenen Ergänzungen an erforderlichen Wissensgebieten sind Know-how im Bereich Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung sowie Wissen im Bereich ESG/Nachhaltigkeit.

Neben der individuellen Eignung jedes einzelnen Mitglieds ist auch die **kollektive Eignung** von Gremien (Aufsichtsrat bzw Geschäftsleitung) sicherzustellen. Die kollektive Eignung des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsleitung soll in den bankinternen Fit & Proper Prozessen mittels einer umfassenden Eignungs-Matrix in Form einer Gap-Analyse hinsichtlich des Ist-Bildes gegenüber dem Ziel-Bild erfolgen. Dabei soll auch eine Stärken-Schwächen-Analyse des Gremiums vorgenommen werden.

Persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit:

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die persönliche Zuverlässigkeit immer dann gegeben ist, wenn ein einwandfreier Leumund und ein guter Ruf vorliegen, die professionellen Standards erfüllt werden und das Mitglied über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt. Weiters haben Mitglieder des Leitungsorgans aufrichtig, integer und ehrlich sowie in der Lage zu sein, ihre Funktion unvoreingenommen ausüben zu können. Besonders hervorzuheben ist das Kriterium der Unvoreingenommenheit, welches als innere Gesinnung zu verstehen ist, und von der EBA als die Courage und die Fähigkeit definiert wird, Entscheidungen anderer zu challengen, Fragen zu stellen, und sich Gruppendenken widersetzen zu können. Alle äußeren Umstände, welche die Unvoreingenommenheit beeinträchtigen können, sind zusätzlich mittels einer Policy für das Identifizieren, Managen und die Kontrolle von Interessenkonflikten zu steuern.

Das Hinterfragen der Vorschläge und Entscheidungen der Geschäftsleitung wird im aktuell in Erstellung befindlichen EZB Guide zu Risikokultur und Governance als besonders wichtig angesehen und aktiv eingefordert. Die EZB sieht die Eignung, Diversität und angemessene Information als wichtige Eckpfeiler dafür, dass Aufsichtsräte dieser Aufgabe nachkommen können.

Ausreichende zeitliche Verfügbarkeit:

Jedes Mitglied des Leitungsorgans muss über ausreichende zeitliche Ressourcen verfügen, um seinen Aufgaben nachkommen zu können. Für diese Zwecke ist im Rahmen des Fit & Proper-Prozesses durch die Erhebung aller sonstigen zeitlich beanspruchenden Funktionen und Verpflichtungen zu beurteilen, ob die erforderliche zeitliche Verfügbarkeit gegeben ist. Zur Festlegung des erforderlichen Zeitausmaßes sind je nach Art, Größe und Komplexität des Instituts und der Funktion reguläre Sitzungs- und Vorbereitungszeiten, Reisezeiten, allfällige ad hoc Sitzungen, der höhere zeitliche Aufwand im Falle von Krisen und bei Einführungs- und Schulungszeiten sowie die zeitliche Beanspruchung durch sonstige Mandate zu berücksichtigen. Für Organträger in großen Instituten besteht zudem eine zahlenmäßige Organkumulationsbeschränkung.

Weitere Policies, die es laut EBA Leitlinien zu erstellen und in Kraft zu setzen gilt, sind neben der Interessenkonfliktpolicy auch eine Training Policy sowie eine Diversity Policy. Mithilfe der Diversitätsvorgaben in Bezug auf Ausgewogenheit von Alter, Erfahrung, Beruf, Geschlecht und kultureller Herkunft soll eine heterogene Zusammensetzung der Gremien, ergebnisoffene kritische Diskussionen und damit eine Verbesserung der Arbeitsweisen erreicht werden. Um einen diversen Kandidatenpool im Sinne einer Nachfolgeplanung für die Geschäftsleitungen zu schaffen, soll die Diversity Policy nicht nur für das Leitungsorgan sondern für alle Mitarbeiter implementiert werden. Laut EZB Guide soll es dazu schriftliche Pläne geben. Um Chancengleichheit herzustellen, darf es keinerlei Art von Diskriminierung bei Besetzungen von Führungsfunktionen geben. In diesem Zusammenhang streichen die EBA Leitlinien die Vertretung von ArbeitnehmerInnen im Aufsichtsrat als positiven Beitrag für die Diversität hervor.

1.1.2 FMA „Fit & Proper“-Rundschreiben

Nach § 69 Abs 5 BWG hat die FMA bei der Vollziehung der Bestimmungen des Bankwesengesetzes, einschließlich der Erlassung und Vollziehung der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen, der **europäischen Konvergenz** der Aufsichtsinstrumente und Aufsichtsverfahren Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck hat die FMA die Leitlinien, Empfehlungen, Standards und andere von der EBA beschlossenen Maßnahmen umzusetzen und inhaltlich zu konkretisieren. Die FMA kann von diesen Leitlinien und Empfehlungen abweichen, sofern dafür berechtigte Gründe vorliegen. In diesem Fall hat die FMA die EBA über ihre Gründe für die Nichtanwendung bzw die Abweichung von den betreffenden Leitlinien und Empfehlungen zu informieren. Somit bildet § 69 Abs 5 BWG die gesetzliche Grundlage für die Anwendung der EBA Leitlinien, ergänzt durch das FMA Fit & Proper-Rundschreiben.

Das FMA-Fit & Proper-Rundschreiben konkretisiert vornehmlich die Eignungskriterien der EBA Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06) sowie der Vorgaben der EBA Leitlinien zur Internen Governance (EBA/GL/2021/05) und liefert wesentliche Interpretationen zu den Unabhängigkeitsregeln des § 28a Abs 5a und 5b BWG.

Es sei bemerkt, dass sich aus dem FMA Rundschreiben auch eine wesentliche und naturgemäß sehr umfassende Anzeigeverpflichtung ergibt: **Alle tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikte von Aufsichtsräten bzw Geschäftsleitungsmitgliedern** sind innerhalb des Organs zu kommunizieren, zu dokumentieren und ordnungsgemäß zu behandeln (eine Diskussion sowie Entscheidung hinsichtlich der geeigneten Maßnahmen muss erfolgen) **sowie der FMA, inklusive (Milderungs-)Maßnahmen, zur Kenntnis zu bringen.**

1.2 Konkrete Voraussetzungen für die relevanten Personengruppen

1.2.1 Fit & Proper Anforderungen an Geschäftsleiter (§ 5 Abs 1 BWG)

Als **Geschäftsleiter im Sinne des Bankwesengesetzes** werden natürliche Personen definiert, die nach dem Gesetz oder der Satzung zur Führung der Geschäfte und zur organschaftlichen Vertretung des Instituts nach außen vorgesehen sind. Sie sind außerdem verantwortlich für die Festlegung der Strategien, Ziele und der Gesamtpolitik. Bei **Kreditgenossenschaften** handelt es sich bei Geschäftsleitern um natürliche Personen, die vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von der Generalversammlung mit der Führung der Geschäfte betraut sind, als Geschäftsleiter ernannt und im Firmenbuch eingetragen wurden. Ihnen obliegt ebenfalls die Vertretung nach außen.

Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit („Propriety“):

Bereits als Voraussetzung zur Erlangung und Beibehaltung der Bankkonzession gelten für Kreditinstitute hinsichtlich ihrer Geschäftsleiter bestimmte Voraussetzungen.

Zunächst darf bei keinem der Geschäftsleiter ein **Ausschlussgrund** im Sinne des § 13 Abs 1 bis 3, 5 oder 6 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) vorliegen, wonach eine Person von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen ist, wenn sie im In- oder Ausland wegen bestimmter „wirtschaftskrimineller“ Delikte (wie zB wegen betrügerischen Vorenthaltes von Sozialversicherungsbeiträgen, organisierter Schwarzarbeit, betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers, oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen) oder wegen sonstiger strafbarer Handlungen zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, und diese Verurteilung nicht getilgt ist.

Die Geschäftsleiter müssen über **geordnete wirtschaftliche Verhältnisse** verfügen, und es dürfen keine Tatbestände vorliegen, aus denen sich Zweifel an ihrer persönlichen, für die Ausübung der Geschäftsführung erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit ergeben. Die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse werden in der Praxis in Form einer Selbstauskunft, ggf ergänzt durch Abfragen bei Kreditschutzverbänden, erhoben. Über das Vermögen der Geschäftsleiter bzw einer juristischen Person, auf deren Geschäfte einem Geschäftsleiter maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, darf im In- oder Ausland kein Konkurs eröffnet worden sein, es sei denn, das Konkursverfahren wurde mit der Erfüllung eines Sanierungsplans abgeschlossen.

Unter dem Aspekt der **persönlichen Zuverlässigkeit** werden alle sonstigen Wahrnehmungen zur Person, wie beispielsweise aufsichtliche Abberufungen oder Mängelfeststellungen aus vergangenen Funktionen, laufende gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Strafverfahren, (größere) Steuerdelikte, Kooperationsbereitschaft mit der Behörde oder eine Kumulation von aufsichtsrechtlichen Verwaltungsstrafen, analysiert.

Auf Basis des § 5 Abs 1 Z 7 BWG kann die FMA zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter auf eine von der EBA eingerichtete und **zentral geführte Datenbank für Verwaltungssanktionen** zugreifen, um dort Einträge über einzelnen Personen abzurufen. Für diese Zwecke müssen die zuständigen Behörden im EWR die über natürliche Personen rechtskräftig verhängten Verwaltungssanktionen an diese Datenbank melden. Es handelt sich hierbei also um eine EWR-weite Sammlung von verhängten aufsichtsrechtlichen Verwaltungsstrafen.

Unter der **Unvoreingenommenheit („Independence of mind“)**, die bei allen Mitgliedern des Leitungsorgans vorliegen muss, ist eine Einstellung zu verstehen, die sich in Diskussionen und Entscheidungsprozessen zeigt und sich durch Courage, Überzeugung und Willensstärke ausdrückt, Vorschläge anderer Mitglieder effektiv zu bewerten und zu hinterfragen, sowie die Fähigkeit Fragen zu stellen und sich Gruppendenken widersetzen zu können.

Zur Beurteilung der Eignung sollten auch andere Kriterien herangezogen werden, die für das Funktionieren des Leitungsorgans von Bedeutung sind. Dazu gehören die Vermeidung von Interessenkonflikten und die Fähigkeit, unabhängig, ausgewogen und unbeeinflusst ihren Pflichten nachzukommen („Unvoreingenommenheit in Bezug auf Interessenkonflikte“).

Anforderungen an die fachliche Eignung, erforderliche Erfahrung und Fähigkeiten („Fitness“):

Die Geschäftsleiter müssen auf Grund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sein und die für den Betrieb des Kreditinstituts erforderlichen Erfahrungen nachweisen. Dies setzt voraus, dass die betreffenden Personen im ausreichenden Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den jeweiligen Bankgeschäften sowie Leitungserfahrung haben. Die fachliche Eignung für die Leitung eines Kreditinstituts kann dann als gegeben angenommen werden, wenn eine zumindest **dreijährige leitende Tätigkeit** bei einem Institut vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird.

Während die **banktheoretischen Kenntnisse** auf den Gebieten Finanzierung, Rechnungswesen und -legung, Abschlussprüfung sowie Aufsichtsrecht durch den Abschluss entsprechender Studien und/oder Absolvierung einschlägiger externer oder (sektor)interner Aus- und Fortbildungen bzw Schulungen angeeignet und (mittels Zeugnissen, Diplomen, Besuchsbestätigungen etc) nachgewiesen werden können, setzen die **bankpraktischen Kenntnisse** unter Berücksichtigung der beantragten Bankgeschäfte einschlägige berufliche Erfahrung voraus.

Die theoretischen Kenntnisse eines Geschäftsleiters müssen der **Art und Größe des jeweiligen Instituts** sowie den **beabsichtigten Geschäften** angemessen sein. Zu beachten ist, dass gerade Tätigkeiten in Sonderkreditinstituten regelmäßig spezifische Kenntnisse verlangen. Daher wird für die Geschäftsleitung eines **Sonderkreditinstituts** die Kenntnis der zentralen relevanten Aufsichtsgesetze, wie des BWG, des BSpG, des InvFG 2011, des ImmoInvFG, des BMSVG und gegebenenfalls des WAG 2018 sowie der relevanten Bestimmungen des Gesellschaftsrechts vorausgesetzt.

In jedem Fall setzt die fachliche Eignung eines Geschäftsleiters laut FMA-Rundschreiben das **Beherrschen („Kennen und Können“)** folgender **Rechtsmaterien** voraus:

- zentrale Bestimmungen der CRR und des BWG, im Besonderen die Bereiche: Allgemeine Bestimmungen, Konzessionsbestimmungen, Ordnungsnormen (Eigenmittelanforderungen, Großkreditbegrenzungen, Liquiditätsanforderungen und dazugehörige Berichtspflichten; Verschuldungsquote, Offenlegungspflichten), Eigentümerbestimmungen und Bewilligungen, Anforderungen an die Leitungsorgane (Geschäftsleitung und Aufsichtsrat) und die internen Kontrollfunktionen (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision), Gruppenbetrachtung, Bestimmungen zum Bankgeheimnis, Sorgfaltspflichten, Bestimmungen zum Supervisory Review and Evaluation Process (SREP), Melde- und Anzeigeverpflichtungen;
- EBA BTS und EBA Leitlinien, sofern sie auf die beaufsichtigten Institute anzuwenden sind;
- zentrale Bestimmungen aus der SSM-Verordnung, der SRM-Verordnung und der ESAs-Verordnung betreffend den Aufbau der europäischen Bankenaufsichts- und Abwicklungsarchitektur und die Zuständigkeitsverteilung zwischen EZB und NCAs sowie SRB und NRAs und die Aufgaben und das Mandat der ESAs;

2 Allgemeine Bestimmungen des BWG (§§ 1 - 3 BWG)

Empfohlene Literatur, Gesetzesstellen und FMA-Dokumente:

§ 1 BWG Kredit- und Finanzinstitute

§ 2 BWG Begriffsbestimmungen

§ 3 BWG Ausnahmen

Ein **Kreditinstitut** ist ein Unternehmen, das dazu berechtigt ist, Bankgeschäfte zu betreiben. Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs 1 BWG sind folgende Tätigkeiten, soweit sie gewerblich durchgeführt werden:

• Einlagengeschäft (Z 1)	• Garantiegeschäft (Z 8)	• Kapitalfinanzierungsgeschäft (Z 15)
• Girogeschäft (Z 2)	• Wertpapieremissionsgeschäft: Pfandbriefe (Z 9)	• Factoringgeschäft (Z16)
• Kreditgeschäft (Z 3)	• Sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft (Z 10)	• Geldmaklergeschäfte am Interbankenmarkt (Z 17)
• Diskontgeschäft (Z 4)	• Loroemissionsgeschäft (Z 11)	• Vermittlung bestimmter Geschäfte wie Firmenkredite, Einlagen, Devisen, Garantien (Z 18)
• Depotgeschäft (Z 5)	• Bauspargeschäft (Z 12)	• Betriebliches Vorsorgekassengeschäft (Z 21)
• Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie bspw Kreditkarten (Z 6)	• Investmentgeschäft (Z 13)	• Wechselstubengeschäft (Z 22)
• Handel mit Devisen- und Finanzinstrumenten (Effektengeschäft) (Z 7)	• Immobilienfondsgeschäft (Z 13a)	
• Warenderivatehandel (Z 7a)		

Der **österreichische Kreditinstitutsbegriff** ist im Vergleich zur europäischen Definition (siehe CRR-Begriffsdefinitionen sogleich unten) breiter gefasst. So kommt es, dass eine Vielzahl von Unternehmen, welche in anderen europäischen Ländern bloß Finanzinstitute oder sonstige Unternehmen sind, in Österreich unter den Kreditinstitutsbegriff fallen und damit dem strengen bankenaufsichtlichen Regelungsregime unterliegen.

Die oben angeführten Bankgeschäfte können **institutsspezifisch angepasst** werden, zB Einlagengeschäft, das nur zur Entgegennahme von Interbankeinlagen berechtigt.

Ein **Finanzinstitut** ist, wer kein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs 1 BWG darstellt und berechtigt ist, eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten gewerbsmäßig durchzuführen (sofern diese als Haupttätigkeit betrieben werden). Hierzu zählen:³

- | | |
|---|--|
| • Abschluss von Leasingverträgen (Z 1) | • Erbringung von Schließfachverwaltungsdiensten (Z 6) |
| • (M&A-) Beratung von Unternehmen (Z 3) | • Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß ZaDiG 2018 (Z 7) |
| • Erteilung von Handelsauskünften (Z 5) | • Ausgabe von E-Geld gemäß § 1 Abs 1 E-Geldgesetz (Z 8) |

Kreditinstitute dürfen zudem gemäß der sogenannten **Legalkonzession** des § 1 Abs 3 BWG alle sonstigen Tätigkeiten ausüben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Banktätigkeit laut dem jeweiligen Konzessionsumfang stehen oder Hilfstätigkeiten in Bezug auf diese darstellen. Diesbezüglich sind insbesondere die Vermittlung von Bausparverträgen, Unternehmen und Betrieben, von Investmentfondsanteilen, von Eigenmittelanteilen, die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der automatischen Datenverarbeitung sowie der Vertrieb von Kreditkarten, und der Handel mit Münzen und Medaillen anzuführen. Außerdem können unter Rückgriff auf die Legalkonzession die Geschäfte von Finanzinstituten, das Wechselstubengeschäft, Zahlungsdienste gemäß ZaDiG 2018 und Finanztransfergeschäfte und der Betrieb von Zahlungssystemen sowie Wertpapierdienstleistungen gemäß WAG 2018 ausgeübt bzw angeboten werden.

Hinweis für Fit & Proper Tests:

Fit & Proper Prüfungskandidaten sollten den **Berechtigungsumfang** (Konzession und Legalkonzession) des eigenen Instituts auswendig können. Die Abfrage der Konzession ist für alle konzessionierten Unternehmen in Österreich aus der Unternehmensdatenbank der FMA (www.fma.gv.at) möglich.

³ Vgl § 1 Abs 2 BWG.

Ausnahmen:

Von den Bestimmungen des BWG ausgenommen sind ua:⁴

- die Oesterreichische Nationalbank (Z 1),
- Zentrale Gegenparteien (Z 2),
- die Post hinsichtlich ihres Geldverkehrs (Z 3),
- Gebietskörperschaften, soweit sie aufgrund einer bundes- oder landesgesetzlichen Ermächtigung Kredite oder Darlehen mit Förderungscharakter vergeben (Z 4),
- Börsensensale (Z 5),
- Fördergesellschaften, an denen öffentlich-rechtliche Körperschaften (zu mind 20 %) sowie ansonsten nur Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften beteiligt sind,
- die Oesterreichische Kontrollbank in Bezug auf Geschäfte im Rahmen der Ausfuhrförderung.

Der § 1a BWG verweist nun auch auf die Begriffe des CRR-Kreditinstituts bzw CRR-Finanzinstituts gemäß Artikel 4 der CRR:

- Ein **CRR-Kreditinstitut** ist ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung zu gewähren.⁵
- Ein **CRR-Finanzinstitut** ist ein Unternehmen, das kein Kreditinstitut ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines bzw mehrere der folgenden Geschäfte zu betreiben:
 - Darlehensgeschäft
 - Finanzierungsleasing
 - bestimmte Zahlungsdienste
 - Ausgabe und Verwaltung anderer Zahlungsmittel
 - Bürgschaften und Kreditzusagen
 - Handel für eigene Rechnung oder im Kundenauftrag mit Geldmarktinstrumenten, Devisen, Terminkontrakten, Wertpapieren und Wechselkurs- und Zusatzinstrumente
 - Teilnahme an Wertpapieremissionen und Bereitstellung einschlägiger Dienstleistungen
 - Beratung über Kapitalstruktur, Strategie und M & A
 - Geldmaklergeschäfte
 - Portfolioverwaltung und -beratung
 - Wertpapieraufbewahrung und -verwaltung
 - Ausgabe von E-Geld

4 Vgl § 3 Abs 1 BWG.

5 An dieser Stelle sei angemerkt, dass die FMA die Begriffe „Einlagengeschäft“ und „Kreditgewährung“ sehr weit auslegt, sodass tatsächlich viele andere Bankgeschäfte darunter subsumiert werden.

Fit & Proper Selbsttest:

- Wozu ist Ihr Kreditinstitut (nicht) berechtigt?
- Welche Tätigkeiten können nach § 1 Abs 2 BWG von einem Finanzinstitut betrieben werden?
- Was ist unter der „Legalkonzession“ zu verstehen?
- Was unterscheidet den österreichischen vom europäischen Kreditinstitutsbegriff?

6 Makroprudenzielle Aufsicht (§§ 22 – 24d BWG)

Empfohlene Literatur, Gesetzesstellen und Quellenangaben:

- § 22 BWG Kapitalerhaltungspuffer
- § 22a BWG Kombinierte Kapitalpufferanforderung
- § 23 BWG **Makroprudenzielle Aufsicht innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus**
- § 23a BWG Antizyklischer Kapitalpuffer
- § 23b BWG Antizyklischer Kapitalpuffer – Anerkennungen
- § 23c BWG Kapitalpufferanforderung – Global Systemrelevante Institute
- § 23d BWG Kapitalpufferanforderung – Systemrelevante Institute
- § 23e BWG Systemrisikopuffer
- § 23f BWG Systemrisikopuffer - Anerkennungen
- § 23g BWG Nationale Maßnahmen zur Begrenzung des systemischen Risikos
- § 23h BWG Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken aus der Immobilienfinanzierung
- § 24 BWG Ausschüttungsbeschränkungen
- § 24a BWG Kapitalerhaltungsplan
- § 24b BWG Erfüllung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung
- § 24c BWG **Ausschüttungsbeschränkungen im Falle der Nichterfüllung der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote**
- § 24d BWG Erfüllung der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote

Abschnitt V. Makroprudenzielle Aufsicht definiert die von den Instituten zusätzlich einzuhaltenden Kapitalpuffer. Ziel dieser zusätzlichen Kapitalpuffer ist die Bekämpfung von prozyklischen und systemischen Risiken.

6.1 Maßnahmen zur Begrenzung des systemischen Risikos

Als **systemisches Risiko** definiert das BWG das Risiko einer Störung im Finanzsystem insgesamt oder von Teilen des Finanzsystems, die schwerwiegende negative Auswirkungen im Finanzsystem und in der Realwirtschaft nach sich ziehen können.

Das Finanzmarktstabilitätsgremium (Mitglieder aus BMF, FMA, OeNB und dem Fiskalrat) empfiehlt der FMA Maßnahmen bei Auftreten von Krisensituationen, die gravierende Folgen auf die Realwirtschaft oder das nationale Finanzsystem haben könnten. Dabei kann die FMA nach gutachterlicher Konsultation der OeNB auf einen **Zeitraum von zwei Jahren**

per Verordnung von der CRR, insbesondere in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen, der Anforderungen für Großkredite oder der Liquiditätsanforderungen, abweichen, um die festgestellten Veränderungen in der Intensität des systemischen Risikos zu vermindern.

Neben den Mindesteigenmittelanforderungen hat bzw kann die Aufsicht weiteres Kapital in Form von Puffern vorschreiben. Sämtliche Puffer bestehen dabei aus hartem Kernkapital. Eine Verletzung der Puffer führt zu Beschränkungen des Instituts bei Ausschüttungen und Bonizahlungen. Details zu den Puffern werden in der Kapitalpuffer-Verordnung KP-V der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Festlegung und Anerkennung der antizyklischen Kapitalpufferrate, über die Festlegung des Systemrisikopuffers sowie über die nähere Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen vorgeschrieben.

6.2 Kapitalerhaltungspuffer (§ 22 BWG)

Alle Kreditinstitute haben zusätzlich zum harten Kernkapital für die Mindesteigenmittelanforderungen einen Puffer, ebenfalls bestehend aus hartem Kernkapital, vorzuhalten. Der **Kapitalerhaltungspuffer** beträgt **2,5 % des Gesamtrisikobetrages** nach Art 92 Abs 3 CRR und verfolgt das Ziel, die Kapitalausstattung eines jeden Instituts zu stärken.

6.3 Antizyklischer Kapitalpuffer (§ 23a BWG)

Das Finanzmarktstabilitätsgremium kann die FMA auf prozyklisch wirkende Risiken hinweisen und Empfehlungen abgeben, diese Risiken mittels eines weiteren Puffers einzugrenzen. Der **antizyklische Kapitalpuffer** soll Risiken aus dem Kreditzyklus und übermäßigem Kreditwachstum in einem Mitgliedstaat entgegenwirken. Die Höhe des Puffers hängt von der jeweiligen Entwicklung und den spezifischen Gegebenheiten der Volkswirtschaft des Mitgliedstaates ab. Die Bandbreite liegt **zwischen 0,0 % und 2,5 % des Gesamtrisikobetrages**. Die Höhe des Puffers ist per FMA-Verordnung bekanntzugeben und der ESRB darüber zu unterrichten.

Im Falle des Beschlusses eines antizyklischen Kapitalpuffers, hat die FMA zumindest folgende Informationen durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben:

- die Höhe der Kapitalpuffer-Anforderung,
- den Mitgliedstaat, bei dem diese Kapitalpuffer-Anforderung gilt und
- den Zeitpunkt, ab dem Kreditinstitute den antizyklischen Kapitalpuffer einzuhalten haben.

Gewöhnlich ist der Puffer zwölf Monate vor Inkrafttreten durch die FMA zu verkünden, eine kürzere Frist ist bei außergewöhnlichen Umständen möglich und muss entsprechend begründet werden. Derzeit (Bestätigung in der Sitzung des FMSG vom Dezember 2024) ist der antizyklische Puffer für Österreich weiterhin 0 %. Viele Nachbarländer Österreichs (bspw Deutschland, Slowenien, Slowakei, Ungarn und Tschechien) haben bereits einen antizyklischen Puffer größer 0 % angesetzt.

Der **institutsspezifisch einzuhaltende antizyklische Puffer** errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Puffer jener Länder, in denen das jeweilige Institut Exposures hat. Der gewichtete Durchschnitt wird dabei anhand der jeweiligen Mindesteigenmittelanforderungen für bestimmte, in den jeweiligen Ländern belegene Kreditexposures (zB Retailforderungen, Unternehmensforderungen, immobilienbesicherte Forderungen) berechnet. Das bedeutet, dass nicht relevant ist, wie hoch der Puffer in dem Land ist, in dem das Kreditinstitut seinen Sitz hat, sondern die Puffer in jenen Ländern, in denen die Kunden ihren Sitz/Aufenthalt haben.

6.4 Kapitalpuffer für Global Systemrelevante Institute (§ 23c BWG)

Die Identifikation von **Globalen Systemrelevanten Instituten** (G-SRI) ist von der FMA unter Berücksichtigung der gleich zu gewichtenden, auf den Indikatoren Größe, Verflechtung der Kreditinstitutsgruppe mit dem Finanzsystem, Ersetzbarkeit der Finanzdienstleistungen oder der Finanzinfrastruktur einer Kreditinstitutsgruppe, Komplexität der Kreditinstitutsgruppe und grenzüberschreitende Aktivitäten der Kreditinstitutsgruppe zwischen Mitgliedstaaten und zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern durch Bescheid festzustellen. Die zugrundeliegende Methodologie hat die nachvollziehbare Zuordnung von Globalen Systemrelevanten Instituten in einzelne Subkategorien unter Berücksichtigung relevanter europäischer und internationaler Entwicklungen zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere Empfehlungen und Richtlinien der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) zu berücksichtigen.

Der Kapitalpuffer für Globale Systemrelevante Institute beträgt **zwischen 1,0 % und 5,0 %** des Gesamtrisikobetrages, aber auch höhere Puffer sind unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen möglich.

6.5 Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute (§ 23d BWG)

Institute mit Sitz im Inland sind als **Systemrelevantes Institut** (SRI) einzustufen, wenn davon auszugehen ist, dass eine Fehlfunktion oder das Scheitern dieses Instituts zu **systemischem Risiko**, dh negative Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität oder die Realwirtschaft bei einem Scheitern des Instituts, führt. Entsprechende EBA Leitlinien beschreiben die Kriterien und Anwendungsvoraussetzungen für die Identifikation von SRI. Der Puffer kann **zwischen 0,0 % und 3,0 % des Gesamtrisikobetrages** betragen, aber auch höhere Puffer sind unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen möglich.

In Österreich hat die FMA mittels Kapitalpufferverordnung (KP-V) für 8 Institute einen Puffer für Systemrelevante Institute festgelegt (Stand: 1.1.2025).

6.6 Systemrisikopuffer (§ 23e BWG)

Ein **Systemrisikopuffer** (SRP) kann für alle oder auch nur für bestimmte Arten von Instituten verhängt werden, um langfristige, nicht-zyklische systemische Risiken zu vermindern bzw abzuwehren. Der Puffer beträgt **zumindest 0,5 % des Gesamtrisikobetrages**.

Seitens der FMA wurden mittels der Kapitalpufferverordnung (KP-V) Systemrisikopuffer für 12 österreichische Banken(gruppen) verhängt. Zusätzlich wird ab 1. Juli 2025 auf Basis einer Empfehlung des Finanzmarktstabilitätsgremiums für alle Banken ein sektoraler Systemrisikopuffer iHv 1 % für Finanzierungen an Unternehmen der Baubranche vorge-schrieben.

6.7 Kombinierte Kapitalpufferanforderung

Die kombinierte Kapitalpufferanforderung ist die Summe aller für ein Institut einzuhaltenden Kapitalpuffer. Diese setzt sich zusammen aus dem Kapitalerhaltungspuffer, dem antizyklischen Kapitalpuffer, dem Systemrisikopuffer und dem höheren aus dem Puffer für andere systemrelevante und dem Puffer für global systemrelevante Institute. Die Berechnung wird in untenstehender Grafik zusammenfassend dargestellt:

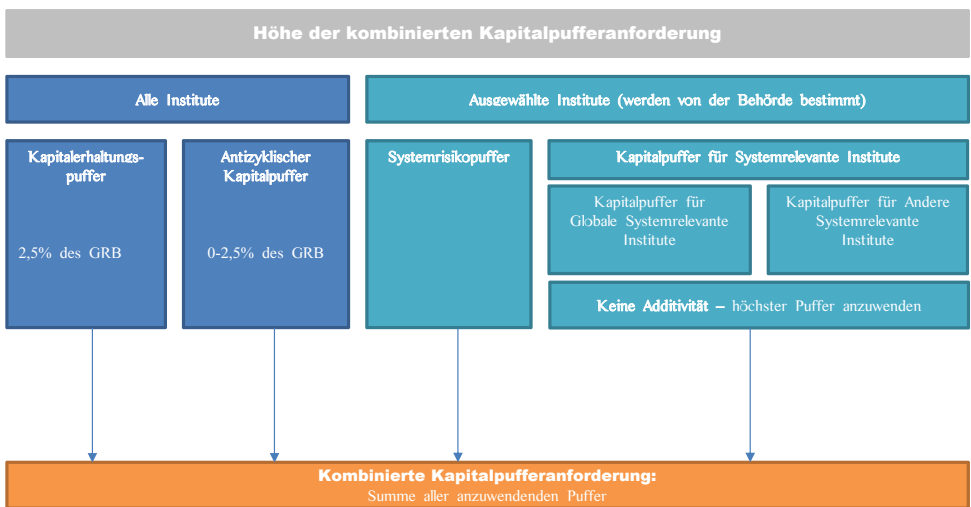


Abbildung 1: Kombinierte Kapitalpufferanforderung

6.8 Sanktionen bei Nichteinhaltung der Puffer (§§ 24 – 24a BWG)

Die **Nichteinhaltung** der sogenannten **kombinierten Kapitalpufferanforderung** führt abhängig vom Ausmaß der Nichteinhaltung zu **Ausschüttungsbeschränkungen**. Institute haben ihren maximal ausschüttungsfähigen Betrag unter Rückgriff auf einen Prozentsatz (0 %, 20 %, 40 % und 60 %) – je nachdem ob ein, zwei, drei oder (fast) vier Viertel des kombinierten Kapitalerhaltungspuffers eingehalten werden, zu berechnen und an die FMA zu melden. Weiters ist innerhalb von fünf Arbeitstagen ein **Kapitalerhaltungsplan** vorzulegen, der aufzeigt, wie die Einhaltung der Kapitalpuffer zukünftig wieder sichergestellt werden soll. Diesen kann die Behörde akzeptieren und genehmigen oder ablehnen und allfällig eigene aufsichtliche Maßnahmen verhängen.

6.9 Maßnahmen zur Begrenzung von systemischen Risiken aus der Immobilienfinanzierung

Auf Basis einer Empfehlung des FMSG hat die FMA ihre Verordnungsermächtigung gemäß § 23h BWG ausgeübt und die Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmenverordnung (KIM-V) erlassen. Sie gilt ab 1. August 2022 für neu vergebene Wohnimmobilienfinanzierungen an Verbraucher.

Um den vom FMSG festgestellten systemischen Risiken, nämlich einer Überhitzung der Wohnimmobilienkreditvergabe – befürchtet aufgrund der in Österreich stetig steigenden Immobilienpreise sowie der Immobilienfinanzierungen, entgegenzuwirken, hat die FMA folgende Begrenzungen für den Wohnimmobilienkreditbereich festgelegt:

- Maximale Beleihungsquote (Finanzierung/Immobilienwert und sonstige CRR-Sicherheiten): 90 %,
- Maximale Schuldendienstquote (Schuldendienst/nachhaltiges Einkommen): 40 %,
- Maximale Laufzeit: 35 Jahre.

Einzelne und gesamthafte Ausnahmekontingente, dh Kredite, die die Obergrenzen nicht einhalten, bestehen in Höhe von insgesamt 20% der im vorigen oder aktuellen Kalenderhalbjahr vergebenen Wohnimmobilienfinanzierungen (mindestens EUR 1 Million).

Eine Erleichterung wurde auch für Kleinbeträge geschaffen, wenn die Summe sämtlicher aushaftender Kreditverbindlichkeiten des Kreditnehmers aus privaten Wohnimmobilienfinanzierungen einschließlich der neu vereinbarten privaten Wohnimmobilienfinanzierung höchstens EUR 50 000 (für Paare EUR 100.000) beträgt. Die Summe der geringfügigen Finanzierungen ist aber wiederum mit einer institutsspezifischen Obergrenze von 2 % der im vorigen Kalenderhalbjahr vergebenen Wohnimmobilienkredite begrenzt.

Die Nichteinhaltung der Obergrenzen bzw der Ausnahmekontingente wird mit Verwaltungsstrafen bis zu EUR 60.000 pro Fall geahndet.

Zusätzlich zu den harten Vorgaben der Obergrenzen besteht eine Empfehlung des FMSG, bei variabel verzinsten Krediten die Schuldendienstquote bei maximal 30% zu begrenzen.

Einige spezifische Berechnungsdetails des Schuldendienstes bzw der „Eintragungszwang“ für Hypotheken (da diese ansonsten bei der Beleihungsquote nicht berücksichtigt werden können, erschweren die Anwendung für die Kreditinstitute und füllen die Ausnahmekontingente aus. Zumindest wurden 2jährige Zwischenfinanzierungen, dh die (teilweise) Rückführung eines Kredits aus dem Verkaufserlös einer bestehenden Immobilie (mit 20% Haircut auf den Immobilienwert) oder aus einer Förderzusage, mit einer Novelle ab April 2023 aus der KIM-V ausgenommen.

Mit 30.6.2025 läuft die KIM-V aus, die Kriterien werden jedoch laut Ankündigung der FMA in Form von Kreditvergabestandards fortgeführt werden. Zusätzlich gilt ab 1.7.2025 der sektorale Systemrisikopuffer für gewisse Baufinanzierungen.

Fit & Proper Selbsttest:

- Welche Puffer sind für Ihr Institut anwendbar?
- Wie wird der antizyklische Puffer berechnet?
- Welche Folgen erwachsen aus Nichteinhalten der Puffer?

Anhang: Fit & Proper Selbsttest

Beachten Sie bitte bei dem folgenden Test, dass es jeweils eine oder auch mehrere Antwortmöglichkeiten geben kann!

Frage 1

Was ist bei Organgeschäften zu beachten, wenn ein einstimmiger Beschluss der Geschäftsleiter und die Zustimmung des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans zum Zeitpunkt des Abschlusses noch nicht vorliegen?

- a) Das Geschäft ist nichtig.
- b) Es ist ein nachträglicher, einstimmiger Beschluss der Geschäftsleiter und eine Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.
- c) Gewährte Kredite und Vorschüsse sind unter allen Umständen unverzüglich zurückzuzahlen, da ein nachträglicher Beschluss nicht zulässig ist.
- d) Es ist ein Sonderbeschluss der Hauptversammlung notwendig.

Antwort zu Frage 1

Die **Antwort b) ist richtig** vgl § 28 Abs 5 BWG:

Werden entgegen Abs 1, 3 und 4 Organgeschäfte geschlossen, so sind gewährte Kredite und Vorschüsse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen unverzüglich zurückzuzahlen, wenn nicht der einstimmige Beschluss der Geschäftsleiter und die Zustimmung des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans nachträglich erfolgt.

Die Antwort c) entfällt, da Kredite etc. nicht **unter allen Umständen** unverzüglich zurückzuzahlen sind, sondern nur, wenn kein nachträglicher Beschluss erfolgt.

Die Antwort d) ist nicht richtig, da ein Beschluss der Hauptversammlung im Rahmen der Regeln für Organgeschäfte nicht vorgesehen ist.

Frage 2

Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen haben das besondere bankgeschäftliche Risiko von Großkrediten jederzeit angemessen zu begrenzen. Welche Vorgaben sind gemäß § 28b BWG und Teil 4 CRR für Großkredite zu beachten?

- a) Ein Großkredit liegt vor, wenn ein solcher bei einem Kunden oder bei einer Gruppe verbundener Kunden 10 % des Kernkapitals des Kreditinstitutes oder des konsolidierten Kernkapitals der Kreditinstitutsgruppe erreicht.
- b) Bei der Ermittlung von Großkrediten sind anzusetzen: Aktivposten, außerbilanzmäßige Geschäfte, Derivate und Handelsbuchpositionen.
- c) Bei der Ermittlung von Großkrediten sind anzusetzen: Aktivposten, außerbilanzmäßige Geschäfte, Derivate und Verbindlichkeiten.
- d) Ein Großkredit liegt ab mindestens 350.000 Euro vor.

Antwort zu Frage 2

Die Antworten a) und b) sind richtig.

Antwort c) ist falsch, da Verbindlichkeiten nicht zu berücksichtigen sind.

Antwort d) ist falsch, da 350.000 Euro keine relevante Grenze ist (dabei handelt es sich um die Grenze für die Meldung der Granularen Krediterhebung).